

Jürgen Link

Als Betreuungskraft in der Altenpflege

Individuell betreuen – prüfungssicher dokumentieren –
teamorientiert arbeiten

PFLEGE

kolleg



S

schlütersche

über die Mittlere Reife, 20 Prozent besaßen sogar die Fachhochschulreife oder einen höheren Abschluss. Viele von ihnen hatten einen Berufsabschluss, wobei die Kaufleute im Einzelhandel mit 13,4 Prozent an der Spitze lagen. Aber auch Altenpflegefachkräfte oder -helfer fanden sich. Viele Betreuungskräfte (53 Prozent) verfügten bereits über Vorerfahrungen in der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder Nachbarn oder haben zuvor bereits ehrenamtlich in diesem Bereich gearbeitet.

Welche Arbeitsbelastung haben Betreuungskräfte? Auch hier ein wenig Zahlenmaterial aus der Studie: Ein Drittel der befragten Betreuungskräfte arbeitete weniger als 20 Stunden pro Woche, 50 Prozent arbeiteten zwischen 20 und 35 Stunden pro Woche. Im Schnitt betreuten sie zwischen 10 und 30 Bewohner. Die Aktivitäten:

- Zum Tagesangebot gehörten Gespräche, Vorlesen, Musik hören, Spaziergänge
- Zum Wochenangebot zählten Malen und Basteln, Kochen und Backen, Fotoalben anschauen, Brett- und Kartenspiele, Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe, Spaziergänge, Ausflüge, Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen.
- Manche Betreuungskräfte erledigten auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, begleiteten beim Kinobesuch, bei Arztbesuchen oder bei Einkäufen.⁹

1.2.2 Betreuung hat gesetzliche Grundlagen

Was Betreuungskräfte tun sollen, steht in den Richtlinien¹⁰: »Die Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es, die Anspruchsberechtigten zum Beispiel zu folgenden Alltagsaktivitäten zu motivieren und sie dabei zu betreuen und zu begleiten:

- Malen und basteln,
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,

⁹ GKV-Spitzenverband 2012, S. 29

¹⁰ GKV-Spitzenverband (2014). Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 29. Dezember 2014. im Internet: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien__vereinbarungen__formulare/rahmenvertraege__richtlinien_und_bundesempfehlungen/2014_12_29_Angepasste_Richtlinien__87b_SGB_XI_final.pdf [Zugriff am 23.12.2015]

- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen Gottesdiensten, und Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.«

Aber da gibt es ja noch ein Ärgernis: »Betreuungskräfte werden für pflegerische Aufgaben herangezogen«. Auch in der Studie des GKV-Spitzenverbandes wurde das dokumentiert. »81 % der Betreuungskräfte geben an, täglich beim Trinken- und 67 % täglich beim Essenreichen zu unterstützen. Auch Hilfe bei Toilettengängen wird durch fast die Hälfte der Betreuungskräfte (47 %) mindestens einmal die Woche oder täglich übernommen. Jede fünfte Betreuungskraft (21 %) gibt zudem an, mindestens einmal die Woche oder täglich beim Waschen und Ankleiden der Bewohner zu helfen.«¹¹

Darf das eigentlich sein? Pflegeheime argumentieren hier gern mit den Betreuungskräfte-Richtlinien: Dort heißt es in § 2 Absatz 4: »Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, **wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.**« »Rechtzeitig« ist natürlich ein interpretierbarer Begriff und manche Betreuungskraft fühlt sich mit Aufgaben überlastet, die eigentlich zur Pflege gehören. Doch auch hier hilft § 87b Abs. 3 SGB XI, denn dort heißt es weiter: »Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen **nicht regelmäßig** in grundpflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.«

¹¹ GKV-Spitzenverband 2012, S. 33

Kurz notiert

Wenn allzu viele grundpflegerischen Aufgaben drohen, sollten Betreuungskräfte mit dem Gesetz argumentieren: § 87b Abs. 3 SGB XI hilft weiter!

Eine weitere Grundlage für die Betreuung findet sich z. B. in der »Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 6«. Diese Transparenzvereinbarung ist ein Anhang zu Richtlinien¹², auf deren Basis der MDK die Qualität einer Einrichtung prüft. In dieser Vereinbarung werden Fragen gestellt. Fragen, auf die die Einrichtungsleitungen Antworten haben müssen – damit die Qualitätsnote auch gut ausfällt. Einige Beispiele:

- »Werden im Rahmen der sozialen Betreuung Gruppenangebote gemacht?
- Werden im Rahmen der sozialen Betreuung Angebote für Bewohner gemacht, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können?
- Gibt es Aktivitäten zur Kontaktaufnahme/Kontaktpflege mit dem örtlichen Gemeinwesen?
- Sind die Angebote der sozialen Betreuung auf die Bewohnergruppen und deren Bedürfnisse ausgerichtet?«¹³

Am Ende der Prüfung steht eine Note – dieser sog. Pflege-TÜV ist allerdings mittlerweile in die Kritik geraten. Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, veröffentlichte schon 2014 ein Positionspapier: »Die veröffentlichten Noten auf Basis der Qualitätsprüfungen sind für die Verbraucher nicht aussagekräftig. Der Notendurchschnitt für alle rund 12 500 stationären Pflegeeinrichtungen liegt bei 1,3. Ein solches Benotungssystem wird von den Verbrauchern nicht ernst genommen, es verschleiert die differenzierte Wirklichkeit.«

¹² GKV-Spitzenverband & MDS e.V. (Hrsg.) (2014). Grundlagen der Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff. SGB XI in der stationären Pflege. Essen

¹³ Ebd., S. 143

Laumann hätte die Pflegenoten gern komplett abgeschafft, doch die SPD stellte sich gegen diesen Plan. Die Alternative: Die Pflegenoten werden nun weiterentwickelt. Sie sollen verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer werden.¹⁴

¹⁴ <http://www.pflegenoten.de/bewertungssystematik/bewertungssystematik.jsp>

DIE PFLEGESTÄRKUNGSGESETZE I UND II – BETREUUNG FÜR ALLE

Lernen Sie die Zukunft kennen – ein paar Fakten zur wohl größten Pflegereform seit Beginn der Pflegeversicherung dürfen nicht fehlen. Durch das Pflegestärkungsgesetz I wurden seit dem 1. Januar 2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet und die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht. Hilfen für Demenzkranke wurden verbessert, niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote gestärkt. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II, das am 1. Januar 2016 in Kraft trat, kommen der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und Demenzkranken entfällt. Im Zentrum steht künftig der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen. Dadurch wird die Pflegeversicherung auf eine neue Grundlage gestellt und die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf passgenauere Pflegegrade ersetzt.

Die Vorteile der Reform sieht das Bundesministerium für Gesundheit in

- einer stärkeren Berücksichtigung der Bedürfnisse von Demenzkranken;
- höheren Leistungen, gemessen an allen Pflegebedürftigen;
- neuen Begutachtungskriterien, die die Gesamtsituation pflegebedürftiger Menschen besser erfassen;
- der Angleichung der Leistungen an die Preisentwicklung.

Laut Bundesministerium für Gesundheit wird die finanzielle Lage vieler Pflegebedürftigen künftig verbessert. Auf jeden Fall soll niemand schlechter gestellt als zuvor. Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Erkrankungen unterschieden. Die Pflegebedürftigkeit wird ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit beurteilt. So kann auch das Krankheitsbild »Demenz« besser als bisher einbezogen werden. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die fünf Pflegegrade werden allerdings erst ab 2017 Anwendung finden,